

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Viehgeschäft

der

Erzeugergemeinschaft Porcus Sanus w.V.

- nachfolgend Porcus Sanus w.V. genannt -

1. Geltungsbereich und Änderung dieser Geschäftsbedingungen

- (1) Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind – ausschließlich für alle Viehgeschäfte zwischen Porcus Sanus w.V. und dem Vertragspartner. Sie gelten auch, bis zur Einbeziehung aktualisierter Verkaufsbedingungen, für alle Rechts-geschäfte, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch nicht, wenn Porcus Sanus w.V. diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden. Porcus Sanus w.V. und der Vertragspartner verpflichten sich, an deren Stelle eine solche gesetzliche zusätzliche Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck in realisierbarer Weise am nächsten kommt.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn Porcus Sanus w.V. bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von 2 Werktagen nach Bekanntgabe der Änderungen bei Porcus Sanus w.V. zugehen.

2. Vertragsabschluss

Verträge, Bestellungen, Lieferabrufe usw. bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Porcus Sanus w.V.. Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist allein maßgebend der Inhalt des Bestätigungsschreibens von Porcus Sanus w.V., sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

3. Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart wurde. Witterungsverhältnisse, die unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere bezüglich des Tierschutzes, eine Lieferung gefährden oder verbieten, entbinden von der Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins bis zu deren Wegfall. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird Porcus Sanus w.V. den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.
- (2) Porcus Sanus w.V. ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn eine vollständige Leistung aus Gründen, die Porcus Sanus w.V. nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist und wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist.
- (3) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände - auch bei Vorlieferanten von Porcus Sanus w.V. – ganz oder teilweise unmöglich oder i. S. d. § 275 Abs. 2 BGB erschwert, so wird Porcus Sanus w.V. für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht freigestellt. Dies berechtigt Porcus Sanus w.V. auch, vom Verträge zurückzutreten, wenn und soweit ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Porcus Sanus w.V. wird den Vertragspartner über den Eintritt der o. g. Ereignisse und über die teilweise oder ganz bestehende Unmöglichkeit der Lieferung unverzüglich unterrichten.

- (4) Gefahr und Haftung für gekaufte lebende Tiere gehen mit Übergabe an der Stalltür oder, bei Schlachtvieh mit Übergabe an der Verlade rampe des Schlachthofes, auf den Vertragspartner über; bei Auktionen mit Zuschlag. Bei vereinbarter "Geschlachtetvermarktung" gehen Gefahr und Haftung nach vollendeter Wägung der Schlachtstelle und Freigabe durch die gesetzliche Fleischschau auf den Vertragspartner über.
- (5) Der Transport erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners. Bei frachtfreier Lieferung erfolgt der Transport ebenfalls auf Gefahr des Vertragspartners. Porcus Sanus w.V. wählt die Transportart, sofern der Vertragspartner keine besondere Anweisung erteilt hat.
- (6) Eine mit dem Vertragspartner vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare und von der Witterung unbeeinträchtigte Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Vertragspartners die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch die Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Vertragspartner in seiner Eigenschaft als Käufer. Ist bei Anlieferung zur vereinbarten Lieferzeit die Lieferstelle nicht besetzt, ist Porcus Sanus w.V. berechtigt, die Lieferung dennoch vorzunehmen. Umfang, Zeitpunkt und Ort der Lieferung werden durch entsprechende Angaben auf dem Lieferschein und durch Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Fahrer dokumentiert.

4. Mängelrügen

- (1) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der Bestellten können vom Vertragspartner nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware bzw. nach dem der Mangel offensichtlich wurde, schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragspartner muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z. B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- (3) Bei verbrauchbaren Sachen, z.B. Schlachtvieh, berechtigen Mängelrügen den Vertragspartner nur zur Herabsetzung des Kaufpreises. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen, z.B. Zucht- und Nutztvieh, berechtigen Mängelrügen den Vertragspartner nur zum Verlangen auf Nacherfüllung. Soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Sache unmöglich ist, hat der Vertragspartner wahlweise ein Recht zum Rücktritt oder zur Herabsetzung des Kaufpreises. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

5. Mängelansprüche

Die Porcus Sanus w.V. haftet ausgenommen in den Fällen des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen/Tieren für die Dauer von vier Wochen ab Übergabe. Der Unternehmer hat nachzuweisen, dass der Mangel innerhalb von fünf Tagen ab Übergabe vorgelegen hat. Bei neuen Sachen/Tieren haftet Porcus Sanus w.V. ausgenommen in den Fällen des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB für die Dauer von einem Jahr ab Übergabe.

6. Zahlung

- (1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen von Porcus Sanus w.V. ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung und Leistung berechnet.
- (2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.
- (3) Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners; sie sind sofort fällig.

- (4) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei Porcus Sanus w.V., sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung. Porcus Sanus w.V. verpflichtet sich, einen Scheck innerhalb von 3 Bankarbeitstagen ab Zugang des Schecks diesen der Bank zur Einlösung vorzulegen.
- (5) Der Vertragspartner kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von Porcus Sanus w.V. nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.
- (6) Im Falle einer Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigt Porcus Sanus w.V. den Vertragspartner bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei jeder SEPA-Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens einen Werktag vor Lastschrifteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt Porcus Sanus w.V. den Vertragspartner spätestens einen Werktag vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrifteinzug und die Folgeinzüge.

7. Leistungsstörungen

- (1) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises ohne rechtfertigenden Grund endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag im Rückstand ist und wenn der rückständige Beitrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Porcus Sanus w.V. kann in diesen Fällen auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen, vom Vertrag zurücktreten und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Schadenersatzansprüche, z.B. wegen entgangenem Gewinn, verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug befindet.
- (2) Während des Verzuges hat der Vertragspartner Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- (3) Bei Annahmeverzug des Vertragspartners ohne rechtfertigenden Grund kann Porcus Sanus w.V. die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an der von Porcus Sanus w.V. oder in ihrem Auftrag angelieferten Ware, u. a. Tiere und deren etwaige Nachzucht, bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle Forderungen, die Porcus Sanus w.V. aus den Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner gegen diesen hat oder künftig erwirbt.
- (2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die im Eigentum des Vertragspartners oder eines dritten stehen, untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt Porcus Sanus w.V. Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.
- (3) Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt Porcus Sanus w.V. das Eigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware entspricht.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Porcus Sanus w.V. von Pfändungen, Abtretungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums sofort zu benachrichtigen.

- (5) Soweit der Vertragspartner als Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks/Stalles sein Inventar nach den Bestimmungen des Pachtkreditgesetzes verpfändet hat, sind die von Porcus Sanus w.V. unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere im Verpfändungsvertrag oder in einem Nachtrag einzutragen und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale aufzuführen, und sie sind von der Verpfändung auszuschließen. Diese von dem Pächter mit dem Pfandgläubiger zu treffende Vereinbarung ist bei dem zuständigen Amtsgericht niederzulegen. Hiervon ist Porcus Sanus w.V. unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Der Vertragspartner hat die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Tiere der Porcus Sanus w.V. auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Porcus Sanus w.V. ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien gegen Erstattung und zu Lasten des Vertragspartners zu leisten. Kommt der Vertragspartner dieser Versicherungspflicht nicht nach, haftet er gegenüber Porcus Sanus w.V. mindestens auf die Beträge, die über die Versicherung reguliert worden wären. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben zu Gunsten Porcus Sanus w.V. vorbehalten.
- (7) Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.
- (8) Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an Porcus Sanus w.V. ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen Porcus Sanus w.V. durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil von Porcus Sanus w.V. an den veräußerten Waren entspricht, an Porcus Sanus w.V. ab. Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum von Porcus Sanus w.V. stehen, zusammen mit anderen nicht von Porcus Sanus w.V. gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an Porcus Sanus w.V. ab.
- (9) Der Vertragspartner ist zur Einziehung der an Porcus Sanus w.V. abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Porcus Sanus w.V. kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, Zahlungsverzug besteht, Insolvenzantrag gestellt ist oder Zahlungseinstellung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Er hat Porcus Sanus w.V. die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder Porcus Sanus w.V. die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird Porcus Sanus w.V. die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert der für Porcus Sanus w.V. bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist Porcus Sanus w.V. auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

9. Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen

- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (2) Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Porcus Sanus w.V.. Das gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in den Fällen
- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
 - der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
 - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Datenschutz

- (1) Die der Porcus Sanus w.V. im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten des Vertragspartners werden gemäß Datenschutzverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) gespeichert und verarbeitet. Derartige Daten können zum Beispiel sein:

- Name, Firma oder sonstige Geschäftsbezeichnung
- Anschrift
- Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer, Faxnummer, usw.)
- Bankverbindung
- IT-Nutzungsdaten (z.B. Verbindungsdaten, Log-Daten, Kennungen).

Darüber hinaus können, je nach Vertragsgegenstand, auch weitere Daten des Vertragspartners erfasst werden, sofern diese zur Bearbeitung des jeweiligen Vertragsgegenstandes notwendig sind. Derartige Daten werden an Tochtergesellschaften und/oder Kunden von Porcus Sanus w.V. und/oder sonstigen Dritten weitergegeben, wenn diesen gegenüber eine Auskunftspflicht besteht oder wenn es zur vertragsgemäßen Abwicklung des Vertragsgegenstandes erforderlich ist.

- (2) Der Vertragspartner erklärt sich mit der Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtlich bestellten Veterinäre an Porcus Sanus w.V. sowie mit der Erfassung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten i.S.d. 10. (1) dieser AGB einverstanden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Die Geschäftsräume von Porcus Sanus w.V. sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann Porcus Sanus w.V. am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
- (2) Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und Porcus Sanus w.V., und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Die Vertragssprache ist deutsch.

11. Verbraucherstreitbeilegung

Porcus Sanus w.V. nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Herzlake, den 28.09.2018